

Mitteilungen der VzF GmbH

VzF GmbH Erfolg mit Schwein, Veerßer Str. 65, 29525 Uelzen, Tel.: 0581 9040-0, Fax: 0581 9040-251

Neuer ITW-Kriterienkatalog für die Schweinemast ab 2025 veröffentlicht

Juli 2024

Hier das wichtigste in Kürze

Am 10.07.2024 ist der neue Kriterienkatalog für die Schweinemast veröffentlicht worden, der ab dem 01.01.2025 Gültigkeit erlangen wird. Fast alle Kriterien gelten weiterhin unverändert. Veränderungen wird es in zwei Punkten geben:

Höheres Platzangebot

Beim Kriterium „Mehr Platzangebot“ müssen dann 12,5 % anstatt der bislang geforderten 10 % eingehalten werden. Die Vorgabe 12,5 % mehr Platzangebot gilt für alle Mastschweine, die ab dem 01.01.2025 eingestallt werden.

Alle Betriebs- bzw. Buchtenpläne müssen zum 01.01.2025 aktualisiert werden.

Buchtenstrukturierung

Es gibt neun verschiedene Möglichkeiten, dieses Kriterium einzuhalten, von denen mindestens drei in jeder Bucht umgesetzt werden müssen.

In verschiedenen Stallbereichen können unterschiedliche Kombinationen gewählt werden. Dieses Kriterium gilt ebenfalls für alle Mastschweine, die ab dem 01.01.2025 eingestallt werden.

Spätestens am 01.04.2025 müssen alle Kriterien für alle Tiere eingehalten werden

1. Kontaktgitter

Mindestens drei Tieren in einer Bucht muss gleichzeitig die Möglichkeit gegeben werden, direkten Kontakt (Berührung muss möglich sein) zu Tieren einer Nachbarbucht in normaler Körperhaltung aufzunehmen. Das Kontaktgitter muss min. 99 cm breit sein und kann in drei Einzelgitter (Mindestbreite 33 cm) aufgeteilt werden.

2. Trennwände

Es können geschlossen Trennwände (blickdicht) zur Trennung der Funktionsbereiche angeboten werden. Für jeweils bis zu 20 Tiere muss in jeder Bucht eine beidseitig zugängliche Trennwand von min. 1 m Länge vorhanden sein.

3. Erhöhte Ebenen

Gemeint sind Balkone oder ähnliche erhöhte Ebenen. Erhöhte Flächen, die die Tiere über eine Stufe erreichen können, werden nicht angerechnet. Es sind Vorkehrungen gegen ein Herabstürzen der Tiere zu treffen. Rampen oder dergleichen müssen so breit sein, dass die Tiere sich begegnen können. Die erhöhten Ebenen können nicht auf die Buchtenfläche angerechnet werden.

4. Mikroklimabereich

Es kann ein Mikroklimabereich angeboten werden, durch den verschiedene Temperaturbereiche innerhalb der Bucht geschaffen werden. Der Mikroklimabereich muss mindestens eine Größe von 0,3 m² je Mastschwein umfassen.

5. Lichtverhältnisse

Es müssen unterschiedliche Lichtverhältnisse z.B. über eine unterschiedliche Beleuchtungsintensität in klar abgegrenzten Bereichen innerhalb der Bucht angeboten werden, wobei 40 Lux nicht unterschritten werden dürfen.

6. Scheuermöglichkeit

Den Tieren müssen stabile Scheuermöglichkeiten (Neigungswinkel 40-60°) mit rauer Oberfläche angeboten werden, so dass sich die Tiere in normaler Körperhaltung daran scheuern können. Scheuermöglichkeiten müssen im Verhältnis von 1:50 vorhanden sein.

7. Offene Tränken

Gemeint sind offene Schalen- oder Beckentränken. Offene Beckentränken an Futterautomaten können ebenfalls angerechnet werden, wenn sie klar vom Futterbereich getrennt sind, z.B. durch eine Aufkantung von 2 – 3 cm. Offene Tränken müssen im Verhältnis 1:24 und zusätzlich zu den gesetzlich geforderten Tränken (1:12) vorhanden sein.

8. Weicher Liegebereich

Liegebereiche, die einen Perforationsgrad von max. 5 % aufweisen und mit einer weichen Unterlage oder flächendeckender Einstreu versehen sind.

Folgende Mindestbodenflächen sind dabei zu erreichen:

Durchschnittsgewicht	Bodenfläche
bis 50 kg	0,3 m ² /Tier
50-110 kg	0,6 m ² /Tier
ab 110 kg	0,9 m ² /Tier

9. Sonstige Elemente

- Abkühlmöglichkeit, wie z.B. von den Schweinen selbst, über eine Zeitschaltuhr oder einen Klimacomputer gesteuerte Mikrosuhle oder Schweinedusche. Einweichenanlagen können angerechnet werden, wenn die Anlage speziell für diesen Zweck ausgelegt ist (zus. spezielle Düsen), oder eigens umgerüstet wurde.
- Unterschiedliche Bodengestaltung, z. B. Kombinationen aus Kunststoff-, Stahl-, Gusseisen- oder Betonspaltenböden oder geschlossene Böden, von denen eine Mindestfläche pro Tier von 0,3 m² eingehalten werden muss.

Auslauf

Wird den Tieren ein jederzeit zugänglicher Auslauf von min. 0,2 m²/Tier angeboten, müssen in den Buchten mit Auslauf keine weiteren Buchtenstrukturierungselemente angeboten werden. Es ist darauf zu achten, dass eine Mindestauslaufläche von 4 m²/Bucht eingehalten wird und jede Seite des Auslaufs min. 2 m lang ist.

Laufzeiten

Ab Juli 2024 gibt es keine festen Laufzeiten mehr. Teilnehmer, die die neuen, ab Januar 2025 geltenden veränderten Vorgaben, nicht einhalten können bzw. wollen, müssen aktiv bei ihrem Bündler kündigen.

Da zwingend ein Abschlussaudit durchgeführt werden muss und die Planung dafür Zeit in Anspruch nimmt, ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten eingerichtet worden. Die Kündigung sollte demnach Anfang Oktober diesen Jahres bei ihrem Bündler vorliegen.

Ausbau der Nämlichkeit

Für den Ausbau der Nämlichkeit und die Einbeziehung der Ferkelerzeugung in die Marktfinanzierung ab 2027 wird für die Schweinemast - analog zur Ferkelaufzucht - ebenfalls ein Bonussystem eingeführt. Dafür haben sich die Branchenbeteiligten auf folgende Preisempfehlungen geeinigt:

Zeitraum	Preisempfehlung
1. Januar 2024 bis 31. März 2025	▪ 5,28 € pro abgegebenem Mastschwein
1. April 2025 bis 31. Dezember 2025	▪ 7,50 € pro Mastschwein für Schweinemäster, die ausschließlich ITW-Ferkel beziehen ▪ 6,50 € pro Mastschwein für Schweinemäster, die nicht-ITW-Ferkel beziehen
1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026	▪ 7,50 € pro Mastschwein für Schweinemäster, die ausschließlich ITW-Ferkel beziehen ▪ 6,00 € pro Mastschwein für Schweinemäster, die nicht-ITW-Ferkel beziehen

Ferkelaufzüchter werden in zwei Gruppen unterschieden: Bestands-Ferkelaufzüchter (Teilnahme vor dem 01.Nov.22) und nämliche Ferkelaufzüchter (Teilnahme ab dem 01.Nov.22). Für diese unterscheiden sich die Anforderungen für die Vermarktung an ITW-Mäster. Für die Ferkelaufzüchter wird das im Juli 2024 gestartete Bonus-System ab 2025 weiter differenziert, um den Ausbau der Nämlichkeit weiter voranzutreiben. Die Branchenbeteiligten haben sich auf folgende Entgeltsätze geeinigt:

Zeitraum	Nämliche Ferkelaufzüchter	Bestands-Ferkelaufzüchter
1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024	▪ 4,00 € pro Ferkel, das an ITW-Mäster vermarktet wurde ▪ Kein Tierwohlgeld für Ferkel, die nicht an ITW-Mäster vermarktet wurden	▪ 3,00 € pro Ferkel, das an Nicht-ITW-Mäster vermarktet wurde ▪ 4,00 € pro Ferkel, das an ITW-Mäster vermarktet wurde
1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026	▪ 4,50 € pro Ferkel, das an ITW-Mäster vermarktet wurde ▪ Kein Tierwohlgeld für Ferkel, die an Nicht-ITW-Mäster vermarktet werden	▪ 2,50 € pro Ferkel, das an Nicht-ITW-Mäster vermarktet wurde ▪ 4,50 € pro Ferkel, das an ITW-Mäster vermarktet wurde

Nähere Informationen können Sie den Unterlagen auf unserer Homepage www.vzf-gmbh.de im Download-Bereich unter dem Punkt „Tierwohl Schwein – Programm 2025“ entnehmen.

Für Fragen steht Ihnen das ITW-Team des VzF zur Verfügung